

Propagandapostkarten westlicher Herkunft

5. Januar 1965

Einzelinformation Nr. 7/65 über die Einschleusung von Weihnachts- und Neujahrskarten mit hetzerischem Aufdruck in das Gebiet der DDR

Quelle

BStU, MfS, ZAIG 1158, Bl. 1–2 (3. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Honecker – MfS: Ablage.

Anlage

Fünf »Hetzkarten« [nicht am Dokument ediert, siehe [Faksimiles](#)].

Am Jahresende 1964 wurde wie bereits im Vorjahr wiederum eine große Anzahl von Weihnachts- und Neujahrskarten mit Hetztexten auf dem Postwege in die DDR eingeschleust.

Als Absenderländer traten Westdeutschland, Belgien und Luxemburg in Erscheinung.

Neben Weihnachts- und Neujahrswünschen enthalten die vielseitig gestalteten Karten in schwächerem Druck, an versteckten Stellen, teilweise aber auch auffällig lesbar, Forderungen, die vor allem gegen unsere Grenzsicherungsmaßnahmen gerichtet sind.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende provokatorische Forderungen:

- die Angehörigen der NVA über Völkerrecht und Genfer Abkommen zu unterrichten;
- Völkerrecht und Genfer Abkommen (Art. 3, Abs. 1)¹ einzuhalten;
- zur Befehlsverweigerung besonders bei der Anwendung der Schusswaffe gegen »Flüchtlinge« und beim Schutz unserer Staatsgrenzen unter Berufung auf die Militärstrafgesetze der DDR.

Auf anderen Karten befindet sich das Porträt des Genossen Chruschtschow mit dem Untertitel: »Ich komme wieder«. (In russischer Schrift).² Allein in Berlin wurden 1 312 solcher Hetzsendungen sichergestellt, die ausschließlich von Postämtern in Westdeutschland versandt wurden. Die Aufgabezeiten konzentrierten sich auf die Tage unmittelbar vor Weihnachten (21. und 22.12.1964). Die Sendungen waren an die verschiedensten Bevölkerungskreise in der DDR gerichtet.

Anlage zur Information Nr. 7/65

Fünf Hetzkarten

[nicht am Dokument ediert, siehe [Faksimiles](#)]

¹

Bei dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen handelt es sich um eine Art Minikonvention, die Anwendung bei nicht-internationalen Konflikten findet. Ansonsten gelten die Genfer Konventionen nur für internationale Konflikte. Artikel 3 benennt die Mindeststandards für interne Konflikte, auf die man sich einigen konnte. In nicht-internationalen Konflikten gibt es die Kategorie der Kombattanten nicht. Artikel 3 bietet einen Mindestschutz für Zivilisten und Soldaten hors de combat in Fällen von nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Auf die NVA trifft das insofern nicht zu, da sie sich nicht in einem bewaffneten Konflikt befunden hat, für sie gelten die Spielregeln der internationalen Menschenrechtsstandards und nach diesen ist es nur unter absoluten Ausnahmbedingungen genehmigt, einen »Shoot to kill« Befehl zu geben. Der sogenannte »gemeinsame« Artikel 3 aller vier Genfer Konventionen beinhaltet den Schutz der Nichtkombattanten sowie der feindlichen Soldaten, die die Waffen gestreckt haben, vor unmenschlicher Behandlung: »Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen

unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten: a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung; b. Gefangennahme von Geiseln; c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung; d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.«

2

Ironisierung des Sturzes Nikita S. Chruschtschows im Oktober 1964. Vgl. BStU, MfS, ZAIG 957 (1964).